

Statuten des Touring Club Schweiz

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 27.08.2021



Titel I Wesen – Zweck – Sitz	3	C) Revisionsstelle	8
Art. 1 Wesen	3	Art. 21 Amtsdauer, Qualifikationen	8
Art. 2 Zweck	3	Art. 22 Kompetenzen	8
Art. 3 Sitz	3		
Titel II Mitglieder	3	D) Kommissionen	8
Art. 4 Allgemeines	3	Art. 23 Grundsätze	8
Art. 5 Aufnahme	3		
Art. 6 Ehrenmitglieder	3	E) Unterschriftsberechtigung	8
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft	3	Art. 24 Unterschriftsberechtigung	8
Art. 8 Beiträge, Haftung	4		
Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten	4	Titel IV Sektionen	9
Titel III Organisation	4	Art. 25 Status	9
Art. 10 Organe	4	Art. 26 Tätigkeit	9
A) Delegiertenversammlung	4	Titel V Verschiedenes	9
Art. 11 Zusammensetzung	4	Art. 27 Vereins- und Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresbericht und Jahresrechnung	9
Art. 12 Kompetenzen	5	Art. 28 Publikationen	9
Art. 13 Urabstimmung per Korrespondenz	5	Art. 29 Statutenänderungen	9
Art. 14 Tagesordnung	5	Art. 30 Auflösung	9
Art. 15 Beschlüsse und Wahlen	5	Art. 31 Liquidation	9
Art. 16 Einberufung	6		
B) Verwaltungsrat	6	Titel VI Schlussbestimmungen	10
Art. 17 Zusammensetzung	6	Art. 32 Umsetzung durch die Sektionen	10
Art. 18 Organisation und Kompetenzen	6	Art. 33 Aufhebungsbestimmungen	10
Art. 19 Recht auf Auskunft und Einsicht	7	Art. 34 Inkraftsetzung	10
Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung	7		

Art. 1 Wesen

Der im Jahre 1896 in Genf gegründete Touring Club Schweiz (TCS) ist ein im Handelsregister eingetragener, körperlich organisierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

1. Der TCS, ein nicht gewinnorientierter Verein, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereiche der Mobilität im Allgemeinen. Er fördert ihre touristischen Belange. Er trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung.
2. Der TCS erbringt für seine Mitglieder im In- und Ausland Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, wie auch auf dem Gebiete des Tourismus und der Freizeit.
3. Der TCS trifft und unterstützt Massnahmen im Rahmen seiner Zielsetzung, insbesondere zur Hebung der Verkehrssicherheit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des TCS ist Vernier/Genf.

Titel II Mitglieder

Art. 4 Allgemeines

Nur natürliche Personen können Mitglieder des TCS sein.

Art. 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz.
2. Die aufgenommene Person wird gleichzeitig Mitglied einer Sektion. In der Regel wird sie Mitglied der Wohnsitz-Sektion.
3. Die Sektionsvorstände und der Verwaltungsrat sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung schriftlich rekuriert werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich eingereicht werden;
 - b) durch Streichung gemäss Art. 8 Abs. 3;
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den die Sektion oder den Verwaltungsrat verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung rekuriere.

Art. 8 Beiträge, Haftung

1. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag (Zentral- und Sektionsbeitrag) zu leisten. Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.
2. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 15 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS Zentralsitzes und der Sektionen auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 9 Bearbeitung von Mitglieder Daten

1. Der TCS sammelt und bearbeitet die Daten seiner Mitglieder, um ihnen den Zugang zu den diversen Leistungen zu garantieren, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, und um ihnen auch Aktivitäten und Leistungen seiner Tochtergesellschaften anzubieten.
2. Die Daten werden den Sektionen des TCS zur Verfügung gestellt, um diesen zu erlauben, ihre eigenen Aktivitäten zu organisieren.
3. Die Bearbeitung der Daten kann unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben auch Subunternehmern anvertraut werden.

Titel III Organisation

Art. 10 Organe

1. Die Organe des TCS sind:
 - a) Die Delegiertenversammlung;
 - b) Der Verwaltungsrat;
 - c) Die Revisionsstelle.
2. Die Angestellten der Zentralverwaltung und der Sektionen können den Organen des TCS nicht angehören.

A) Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TCS. Sie besteht aus den Sektionsdelegierten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Delegierten der TCS Camping Clubs.
2. Die Zahl der Sektionsdelegierten beträgt 145. Die Verteilung der Mandate auf die Sektionen erfolgt nach dem Proporzsystem, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, jedoch mit 2 Grundmandaten pro Sektion. Für die Berechnung des Delegationsanspruches einer Sektion gilt deren Mitgliederzahl am 31. Oktober des Vorjahres.
3. Die Wahl der Sektionsdelegierten und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung der Sektion.
4. Die Sektionsdelegierten werden durch die Sektionen entschädigt.

Art. 12 Kompetenzen

1. In der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, den Vorsitz.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - b) Die Entlastung des Verwaltungsrates aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Die Festlegung der Obergrenze der jährlichen Zentralbeiträge;
 - d) Die Wahl:
 - des Zentralpräsidenten
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - der Revisionsstelle;
 - e) Die Abberufung des Zentralpräsidenten, von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 - f) Den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) Den Entscheid über das Ergreifen von Initiativen und Referenden;
 - h) Erlass von Leitlinien im Bereich der Mobilitätspolitik;
 - i) Die Beschlussfassung über Anträge von Delegierten gemäss Art. 14 Abs. 2;
 - j) Die Revision der Statuten;
 - k) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Entlastung des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

Art. 13 Urabstimmung per Korrespondenz

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. g können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.
2. Die Urabstimmung wird angeordnet, sofern diese entweder von 2/3 des Verwaltungsrates, 2/3 der Sektionsdelegierten, 2/3 der Sektionsvorstände oder 1/10 der Mitglieder, berechnet aufgrund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestandes, verlangt wird.
3. Das Begehren ist spätestens innert 15 Tagen nach der Delegiertenversammlung beim Zentralsitz schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Die Unterschriften der Sektionsdelegierten oder Mitglieder sind von den zuständigen Sektionsvorständen aufgrund der Mitgliedschaftsnummern zu prüfen. Der Verwaltungsrat führt innert den auf die Einreichung folgenden 90 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch. Mit der Erhaltung des nach Sektionen aufzugliedernden Abstimmungsergebnisses ist eine beeidigte Urkundsperson oder ein anerkanntes Treuhandbüro zu beauftragen.
4. Den Befürwortern und Gegnern des der Urabstimmung zu unterbreitenden Antrages stehen die Verbandszeitungen gleichermassen zur Verfügung.
5. Zu seiner Annahme bedarf ein Antrag sowohl der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, als auch der Mehrheit der Sektionen.

Art. 14 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Verwaltungsrat aufgestellt.
2. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind von den Sektionen oder den Delegierten wie folgt vor der Delegiertenversammlung einzureichen:
 - a) ordentliche Delegiertenversammlung: 15 Tage;
 - b) ausserordentliche Delegiertenversammlung: 5 Tage.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen

1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16 Einberufung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Verwaltungsrat jährlich einmal im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 40 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente (ohne Jahresbericht und Jahresrechnung; siehe Art. 27 Abs. 2), der Post übergeben.
2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Verwaltungsrat einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/4 der Sektionen oder 1/5 der Sektionsdelegierten dies schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben werden.
3. Einladung und Tagesordnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt und können überdies in den Verbandszeitungen publiziert werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Zentralpräsidenten sowie je einem Vertreter pro Sektion.
2. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Jede Sektion hat das Recht, einen Vertreter zuhanden der Delegiertenversammlung zu nominieren. Die Nomination muss bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Zentralpräsidenten gemeldet werden. In begründeten Fällen sind Nachmeldungen oder Änderungen der Nomination zulässig.
3. Die Festlegung des Nominationsverfahrens ist Sache der Sektionen.
4. Die Delegiertenversammlung kann bei ihrer Wahl von den Nominierungen abweichen, wobei sie anstelle des Nominierten ein Mitglied des Vorstandes der betroffenen Sektion wählen kann.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen gleichzeitig Mitglied ihres Sektionsvorstandes sein.
6. Wer sich als Mitglied des Verwaltungsrates in einem dauernden Interessenkonflikt befindet, kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
7. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
8. Wer das siebzigste Lebensjahr erreicht, muss per nächster ordentlicher Delegiertenversammlung aus dem Verwaltungsrat austreten.

Art. 18 Organisation und Kompetenzen

1. Im Verwaltungsrat führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er organisiert sich in einem Präsidium, das aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern besteht, sowie ordentlichen Ausschüssen. Aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums wählt er zwei Vizepräsidenten. Er legt im Organisationsreglement die Organisation und Kompetenzen sowie das Berichterstattungswesen für den gesamten Verwaltungsrat, das Präsidium und die Ausschüsse fest.
4. Im Präsidium führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, den Vorsitz.
5. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums und der Ausschüsse wird nach Möglichkeit auf die fachlichen Kompetenzen sowie die sprachlichen und regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.
6. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ausserordentliche Ausschüsse einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sowie das Berichterstattungswesen werden im Rahmen des Organisationsreglements geregelt.
7. Dem Verwaltungsrat obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
8. Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
9. Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende:
 - a) Oberleitung der TCS Gruppe (Zentralclub und alle seine Tochtergesellschaften) und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;
 - c) Erlass und Umsetzung der Leitlinien in den Bereichen Mitgliedschaft, Dienstleistungen sowie Finanzen und Ressourcen;
 - d) Umsetzung der von der Delegiertenversammlung erlassenen Leitlinien im Bereich der Mobilitätspolitik;
 - e) Festlegung der verschiedenen Mitgliederkategorien und der damit verbundenen Leistungen;
 - f) Festlegung der jährlichen Zentralbeiträge im Rahmen der von der Delegiertenversammlung bestimmten Obergrenze;

- g) Festsetzung der Organisation der Zentralverwaltung und deren Überwachung, vor allem der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - h) Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - i) Sicherstellung eines dem Verein angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements;
 - j) Anstellung, Entlassung und Entlohnung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - k) Erstellung einer standardisierten Jahresrechnung und eines Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - l) Wahl der Mitglieder der ordentlichen Ausschüsse, deren Vorsitzende sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums;
 - m) Wahl der Mitglieder der ausserordentlichen Ausschüsse und der Kommissionen, sowie deren Vorsitzende;
 - n) Erlass des Organisationsreglements sowie des Entschädigungsreglements für die Organe und Kommissionen;
 - o) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
10. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Organisationsreglements die Kompetenz zur Ernennung und zur Abberufung von Personen, welche nicht zugleich mit der Geschäftsführung und der Vertretung betraut sind, sowie von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten delegieren.
11. Dem Verwaltungsrat kann mittels Vertrag zwischen den Sektionen und dem TCS in den vereinbarten Sachgebieten die Kompetenz von verbindlichen Beschlüssen gegenüber den Sektionen eingeräumt werden. Die Sachgebiete können ausschliesslich Aufgaben betreffen, die in einem Gesamtinteresse des TCS liegen. Die Beschlüsse muss der Verwaltungsrat mit 2/3 der anwesenden Stimmen fassen.
12. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf auch virtuell (Videokonferenz, Telefonkonferenz o.ä.) tagen. Dabei sind die Bestimmungen gemäss Absatz 2 hiervor sinngemäss anwendbar. Alsdann können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 19 Recht auf Auskunft und Einsicht

1. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über alle Angelegenheiten der TCS Gruppe (Zentralclub und alle seine Tochtergesellschaften) verpflichtet.
2. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Zentralpräsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
3. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Zentralpräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
4. Weist der Zentralpräsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
5. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
2. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C) Revisionsstelle

Art. 21 Amtsdauer, Qualifikationen

1. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 22 Kompetenzen

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen über die Rechnungslegung in der Aktiengesellschaft.
2. Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

D) Kommissionen

Art. 23 Grundsätze

1. Der Verwaltungsrat kann Kommissionen einsetzen. Er wählt deren Mitglieder und Vorsitzende, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen.
2. Bei der Zusammensetzung von Kommissionen wird nach Möglichkeit auf die sprachlichen und regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.
3. Kommissionen haben nur eine beratende Funktion. Sie können externe Berater beiziehen.

E) Unterschriftsberechtigung

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Der TCS wird rechtswirksam verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, von denen eines entweder der Zentralpräsident oder einer der Vizepräsidenten sein muss, oder durch die Unterschrift derjenigen Personen, denen der Verwaltungsrat die Unterschriftsberechtigung verliehen hat.

Art. 25 Status

1. Unter Vorbehalt der schon bestehenden Sektionen darf nicht mehr als eine Sektion pro Kanton gegründet werden. Über die Gründung neuer Sektionen entscheidet der Verwaltungsrat. Gleiches gilt auch für die Zusammenlegung bestehender Sektionen auf deren gemeinsamen Antrag.
2. Das territoriale Gebiet der Sektionen wird gegebenenfalls durch den Verwaltungsrat endgültig festgelegt.
3. Im Rahmen der Zentralstatuten des TCS sind die Sektionen selbständig. Die Sektionsstatuten sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zentralstatuten widersprechen.
4. Die Sektionsstatuten haben zu bestimmen, was im Falle der Auflösung einer Sektion mit deren Vermögen zu geschehen hat.
5. Einer sich auflösenden oder aus dem Zentralverband ausscheidenden Sektion steht kein Anspruch auf das Vermögen des Zentralverbandes zu.

Art. 26 Tätigkeit

1. Die Verwirklichung des in diesen Statuten vorgesehenen Zweckes obliegt den Organen des Zentralverbandes. Diese können den Sektionen die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.
2. Die Sektionen verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des Zentralsitzes und entsprechend den regionalen Gegebenheiten. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Zentralsitz und Sektionen entscheidet der Verwaltungsrat. Dessen Entscheid ist für die Sektionen verbindlich.
3. Die Sektionen liefern nach Vorgabe des Verwaltungsrates zweckdienliche Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Erstellung der Leitlinien.

Titel V Verschiedenes

Art. 27 Vereins- und Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresbericht und Jahresrechnung

1. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden der Delegiertenversammlung spätestens am 31. Mai zugestellt.

Art. 28 Publikationen

1. Der TCS veröffentlicht periodisch erscheinende Verbandszeitungen. Die zuständigen Organe können die Herausgabe anderer Publikationen, wie Jahrbücher, Führer, Karten usw. beschliessen.
2. Die offiziellen Mitteilungen werden in den Verbandszeitungen bekannt gegeben.

Art. 29 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 30 Auflösung

1. Die Auflösung des TCS kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 4/5 der Delegierten teilnehmen.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
3. Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Der Verwaltungsrat hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens, das einer schweizerischen Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werke, unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder, zu übergeben ist.

Art. 32 Umsetzung durch die Sektionen

1. Mit der Genehmigung dieser Zentralstatuten verpflichten sich die Sektionen, allenfalls widersprechende Bestimmungen der Sektionsstatuten aufzuheben bzw. anzupassen.
2. Die noch keiner Sektion angeschlossenen Zentralmitglieder behalten ihre wohlerworbenen Rechte. Sie werden im Verwaltungsrat und in der Delegiertenversammlung durch die Vertreter der Sektion ihres Wohnsitzes vertreten.
3. Solange einzelne Sektionen nicht in der Lage sind, gewisse Mitgliederkategorien in zweckmässiger Weise anzugliedern, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese weiterhin nur als Mitglieder des Zentralverbandes aufzunehmen. Für diese gilt der II. Titel der Statuten sinngemäss.

Art. 33 Aufhebungsbestimmungen

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 34 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1963 in Martigny-Ville beschlossen worden und am 10. Juni 1963 in Kraft getreten. Sie wurden am 9. Juni 1967, am 18. Juni 1982, am 10. Juni 1983, am 23. Juni 1995, am 20. Juni 1997, am 21. März 1998, am 20. Juni 2003, am 17. Juni 2005, am 4. November 2005, am 20. Juni 2008, am 19. Juni 2009, am 25. November 2011 sowie am 27. August 2021 abgeändert. Sie treten per 28. August 2021 in Kraft.

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier GE

Tel.: 0844 888 111
Fax: 0844 888 112
www.tcs.ch

